

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage

2021141/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 21.09.2021 TOP: 2.5
Amt: Ratsbüro	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2021141/1
	Az.:	erstellt am: 27.08.2021

Betreff

Verpflichtung nachrückender Stadtratsmitglieder

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	21.09.2021: Stadtrat	21.09.2021	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		13.09.2021

Beschlussentwurf

-

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 30, 32, 33, 34 und 53 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Gemäß § 53 Abs. 2 S. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) werden nachrückende ehrenamtliche Mitglieder bei Ihrem Eintritt auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten verpflichtet.

Es wird der Nachrücker,

Herr **Steffen Dietzsch**

verpflichtet. Die Verpflichtung nimmt der Stadtratsvorsitzende gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA vor. Die Verpflichtung wird im Hinblick auf die Bedeutung des Amtes in feierlicher Form durch das Nachsprechen folgender Verpflichtungsformel in der konstituierenden Sitzung erfolgen:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Die Verpflichtung hat deklaratorische Wirkung, weil die Rechtspflichten aus der ehrenamtlichen Tätigkeit bereits mit der Annahme der Wahl (§ 43 KWG LSA) entstehen.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates sind darüber hinaus auf die ihnen nach den §§ 32, 33 KVG LSA obliegenden Pflichten und auf die Regelungen zur Haftung gemäß § 34 KVG LSA hinzuweisen. Der Hinweis ist gemäß § 30 Abs. 3 KVG LSA aktenkundig zu machen.